

# Satzung

des Vereins

## "Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer für den Landkreis St. Wendel e.V."

---

### § 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer für den Landkreis St. Wendel e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Wendel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein ist dem für seinen Wirkungsbereich zuständigen Caritasverband zugeordnet.
- (4) Der Verein wendet die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritasverbandes und die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils vom Ortsbischof in Kraft gesetzten Fassung an.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Jugend- und Gefährdetenhilfe. Er erfüllt diese Aufgabe im Sinne der Caritas der katholischen Kirche.
- (2) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
  - a) - Betreuungshilfe (Übernahme und Führung von Betreuungen, Gewinnung, Schulung und Begleitung von Betreuern im Sinne des 3. Abschnitts des 4. Buches des BGB und die Einbindung von Betreuern in den Verein)
    - Gefährdetenhilfe (Straffälligenhilfe, Hilfe in sozialen Brennpunkten, Hilfe für alleinstehende Wohnungslose, Entschuldungshilfe)
    - Jugend und Familienhilfe (Hilfe für gefährdete Kinder, Jugendliche, Erwachsene, alleinstehende Erwachsene),
  - b) die Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle, deren Aufgaben sich aus § 4 der Satzung für den Diözesanverein des SKM ergeben,
  - c) die Unterstützung und Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder,
  - d) die Interessensvertretung gegenüber behördlichen, staatlichen und kirchlichen Stellen,
  - e) Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein übt seine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und kirchlichen Stellen aus.

- (2) Der Verein „Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer für den Landkreis St. Wendel e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht ihnen aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden.
- (2) Die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Ausscheiden aus dem Verein,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihr obliegt insbesondere:
- a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
  - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - e) die Entlastung des Vorstandes,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar möglichst im Laufe der ersten drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand gehalten, umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (5) In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Vereinstätigkeit und die Geschäftsführung. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand: Bildung - Aufgaben - Vertretungsbefugnis**

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Er erstellt des Haushaltsplan.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem geistlichen Beirat,
  - e) dem Schriftführer,
  - f) bis zu fünf Beisitzern.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel oder Zuruf. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus oder ist dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Beschlussfassungen in Vorstand und Mitgliederversammlung**

Die Beschlussfassung im Vorstand und in der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit in dieser Satzung nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der betroffene Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Zur Änderung der Satzung, sowie zur Auflösung des Vereins, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Diözesanvereins.
- (3) Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.

## **§ 11 Anerkennung des Gesamtvereins**

Der Verein „Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer für den Landkreis St. Wendel e. V.“ erkennt den Vorstand des Gesamtvereins als Zentrale und die Satzung des Gesamtvereins an (siehe §§ 1,2 u. 6 der Satzung des Gesamtvereins).

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Diözesanverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, im Sinne der Satzung, zu verwenden hat.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Diözesanvereins.

## **§ 13 Haushalt - Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Der Haushaltsplan einschließlich des Stellenplanes bedarf der Genehmigung des Diözesanvereins.
- (2) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Genehmigung des Diözesanvereins:
  - a) Dienstverträge für nicht im Stellenplan vorgesehene Einstellungen,
  - b) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - c) die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufgabe von caritativen Einrichtungen sowie von Wirtschaftsbetrieben.

**Fassung nach Änderung vom 12.04.2004**

**SKFM-Sozialdienst Katholischer  
Frauen und Männer e. V.  
Domgalerie, Luisenstraße 2  
66606 St. Wendel  
Telefon: (0 68 51) 8 67 12  
Telefax: (0 68 51) 8 54 32  
e-mail: [skfm-wnd@skfm-wnd.de](mailto:skfm-wnd@skfm-wnd.de)  
internet: [www.skfm-wnd.de](http://www.skfm-wnd.de)**